



# Willkommen zum Workshop

Erfahrungsaustausch  
zu den Änderungen in der  
Vermögenssorge

# Überblick

- ▶ Vermögensverzeichnis
  - ▶ Verfügungs- / Anlagegeld
  - ▶ Trennungsgebot
  - ▶ Anzeigepflicht
  - ▶ Rechnungslegung
- ▶ Schlussrechnung
  - ▶ Genehmigungspflichten
    - Geldanlagen: „anders“, neu, umbuchen, kündigen
    - Darlehen
    - Schenkung

**jeweils mit Diskussion**

# Vermögensverzeichnis

## § 1835

Absatz 6:

Das Betreuungsgericht hat das Verzeichnis dem Betreuten zur Kenntnis zu geben

**Ausnahme:** gesundheitliche Nachteile oder Kenntnisnahme offensichtlich nicht möglich

Zweck:

- ▶ Mitbestimmung, Teilnahme an Aufsicht
- ▶ Kontrollmöglichkeit
- ▶ Transparenz

# Vermögensverzeichnis

## *Diskussion*

- ▶ Praxis: teils abweichende Handhabung
- ▶ Trotz der Beteiligungsmöglichkeit - wie häufig erleben Sie, dass die betreute Person sich zum übersandten Vermögensverzeichnis äußert?
- ▶ Gab es Ergänzungswünsche, Korrekturen?

# Verfügungs- und Anlagegeld

## § 1839 und § 1841

### Verfügungsgeld:

Geld des Betreuten, das der Betreuer für dessen Ausgaben benötigt, hat er bereitzuhalten

- ▶ auf Girokonto
- ▶ auf verzinslicher unversperrter Anlage

### Anlagegeld:

Geld des Betreuten, das nicht für Ausgaben benötigt wird, ist anzulegen.

# Exkurs: Wunsch und Wille

## §§ 1838, 1821

Vermögensangelegenheiten richten sich nicht mehr nach dem objektiven Wohl der betroffenen Person sondern deren **Wunsch und Willen**.

-> Wunschermittlung durch Betreuer

Von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Wünsche hat der Betreuer mitzuteilen.

**Ausnahme:** erhebliche Vermögensgefährdung und krankheitsbedingte fehlende Einsichtsfähigkeit § 1821 Abs. 3

# Verfügungs- und Anlagegeld

## *Diskussion*

Verfügungsgeld oder Anlagegeld?

- ▶ Wem obliegt diese Unterscheidung bzw. die Entscheidung?  
dem Betreuten allein?  
oder unter Beteiligung des Betreuten?
- ▶ Prüfungserfordernis?
- ▶ Anhörung des Betreuten oder genügt Kenntnis des Vermögensverzeichnis?

# Trennungsgebot

## § 1836 Abs. 1

eindeutiger Gesetzeslaut:

Betreuer hat Vermögen der betreuten Person **g e t r e n n t** zu halten von seinem eigenem Vermögen

**Ausnahme:** bestehendes oder hinzukommendes gemeinsames Vermögen

- ▶ gemeinsame Konten
- ▶ Erbengemeinschaft
- ▶ Bedarfsgemeinschaft... ?

wenn das Gericht nichts anderes anordnet

# Verwendungsgebot

## § 1836 Abs. 2

Betreuer darf Vermögen nicht für sich verwenden

(entspricht bisherige Regelung)

### Ausnahme:

- ▶ ehrenamtliche Betreuung + Vereinbarung über Verwendung liegt vor
- ▶ gemeinsamer Haushalt und Verwendung entspricht mutmaßlichem Willen

# Trennungs- und Verwendungsgebot

## *Diskussion*

Immer wieder Fälle von Sammelkonten, Verwahrung und Umbuchungen zwischen Kanzlei- oder privatem Konto des Betreuers

- ▶ Umgang damit? Erste -schnelle- Hilfe?
- ▶ Kooperation und Einsicht des Betreuers?
- ▶ Mutmaßlicher Wille, wenn der Betroffene sich nicht mehr äußern kann?
- ▶ Wie weit geht Prüfungs-/Ermittlungspflicht?

# Anzeigepflichten des Betreuers

## § 1846

Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen, wenn er

1. ein Girokonto für den Betreuten eröffnet,
2. ein Anlagekonto für den Betreuten eröffnet,
3. ein Depot eröffnet oder Wertpapiere des Betreuten hinterlegt,
4. Wertpapiere des Betreuten gemäß § 1843 Absatz 3 nicht in einem Depot verwahrt oder hinterlegt.

# Anzeigepflichten des Betreuers

## *Diskussion*

- ▶ kurzer Erfahrungsaustausch
- ▶ erfolgen neue Anlagen entsprechend „Wunsch & Wille“ des Betroffenen?  
oder -wie bisher- nach wirtschaftlichen Kriterien?

# Rechnungslegung - mögliche Erleichterung § 1865

- ▶ Das Gericht kann in „geeigneten Fällen“ auf die Vorlage von Belegen verzichten
  - ▶ tatsächliche Erleichterung für die Praxis?
  - ▶ Spoiler: ohnehin bereits gängige Praxis (Daueraufträge, GEZ, Abonnements, „Lieblingsgeschäfte“ des Betreuten/Stammlieferant)
- ▶ Selbstverwaltungserklärung, Entlastungserklärung
  - ▶ Aussagekraft bei deutlichem Unterstützungsbedarf der betroffenen Person?
  - ▶ bei geschäftsunfähiger Person?

# Schlussrechnung

## Erstellung, § 1872 Abs. 2

Ende der Betreuung = Aufhebung oder Tod

Schlussrechnung muss nur auf **Verlangen** des Berechtigten erstellt werden

- ▶ Betreuer muss Betroffenen oder Erben auf dieses Recht hinweisen
- ▶ Fristsetzung sechs Wochen

# Schlussrechnung

## Prüfung, § 1873 Abs. 3

Schlussrechnung muss nur auf **Verlangen** des Berechtigten geprüft werden

- ▶ Betreuungsgericht hat Betroffenen oder Erben auf dieses Recht hinweisen
- ▶ Fristsetzung ebenfalls sechs Wochen

# Schlussrechnung - entbehrlich?

## *Diskussion*

- ▶ Wird es dem Berechtigten extra schwer gemacht?
- ▶ Verfahren? Praktikabilität?
- ▶ Erbenermittlung, Zustellungsnachweis,  
in welchem Umfang Schlussrechnung übersenden?



# Genehmigungspflichten andere Geldanlagen § 1848

- ▶ andere Anlegung als auf Anlagekonto nach § 1841 Abs. 2
- ▶ Befreiung möglich nach § 1860
  - ▶ Vermögen unter 6.000 €
  - ▶ für Wertpapiergeschäfte: bei Kapitalmarktkennntnis + Erfahrung des Betreuers und wenn Depot bereits vorhanden

# Genehmigungspflichten

## Rechte und Wertpapiere § 1849

- ▶ betrifft nur noch Leistungen in Geld oder Wertpapieren
- ▶ daher: Kündigung Girokonto jetzt genehmigungsfrei
- ▶ ebenfalls genehmigungsfrei: Anlagekonten als Verfügungsgeld

# Genehmigungspflichten

## *Diskussion*

- ▶ Anhörung, Beteiligung, Verfahrenspfleger bei Umbuchungen oder Auflösung von Sparanlagen - sinnvoll oder unnötige Förmerei?
- ▶ Befreiung nach § 1860 - Wie Erfahrung und Fachkenntnis des Betreuers prüfen?
- ▶ Erfahrungen mit Widerruf der Befreiung?

# Aufnahme von Darlehen

## § 1854 Nr. 2

- ▶ Der Betreuer bedarf der Genehmigung zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Betreuten

### Ausnahme:

eine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit für das auf einem Girokonto bei einem Kreditinstitut bereitzuhaltende Verfügungsgeld (§ 1839 Absatz 1)

Exkurs: Betroffener als Kreditgeber...

# Schenkung

## § 1854 Nr. 8

- ▶ Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts zu einer Schenkung oder unentgeltlichen Zuwendung, es sei denn, diese ist nach den Lebensverhältnissen des Betreuten angemessen oder als Gelegenheitsgeschenk üblich.

- ▶ zum Vergleich:

nach altem Recht durfte der Betreuer **Schenkungen** machen, *durch die einer sittlichen Pflicht entsprochen wird oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht. Gelegenheitsgeschenke konnte der Betreuer auch dann machen, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entsprach und nach seinen Lebensverhältnissen üblich war, §§ 1908 i, 1804 BGB aF.*

# Schenkung

## *Diskussion*

- ▶ Wunschermittlung
  - ▶ Anhörung
  - ▶ im Familienkreis?
- ▶ Spende oder Geschenk?
- ▶ Haftung
- ▶ „Wo kein Kläger...“



# Weitere Fragen?

Nein

Nein

Nö